

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/5  
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und  
das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und  
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)  
im Kreis Pinneberg  
vom 10.11.2021**

In einer Geflügelhaltung in Bevern im Kreis Pinneberg wurde am 06.11.2021 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Bereits seit Mitte Oktober 2021 wurden an der schleswig-holsteinischen Westküste zahlreiche mit dem Influenza-Virus (HPAIV) des Subtyps H5 infizierte Wildvögel verendet oder erkrankt aufgefunden. Die Nachweise des Influenza-Virus bei verendeten Wildvögeln haben sich zwischenzeitlich räumlich stark erweitert und die Fundorte sind nicht mehr ausschließlich auf den Bereich der Nordseeküste und den Elbraum beschränkt. Bis 08.11.2021 konnte das Virus an verendeten Wildvögeln in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg und Plön nachgewiesen werden. Zudem gab es Ende Oktober 2021 in zwei Nutzgeflügelhaltungen im Kreis Dithmarschen und Kreis Steinburg einen Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza.

Auf Grundlage der

- Artikel 70 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") vom 09. März 2016 (Abl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1)
- des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- des § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141)
- des § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 ((BGBl. I S. 1170)
- des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

in der jeweils geltenden Fassung

wird daher zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in Geflügelbestände bzw. Bestände mit in Gefangenschaft gehaltener Vögel durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

1. Im **gesamten Gebiet des Kreises Pinneberg** sind ab sofort sämtliches gehaltene Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel
  - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
  - 1.2. unter einer Vorrichtung (z.B. Voliere), die aus einer nach oben gegen Einträge gesicherten und seitlich überstehenden dichten Abdeckung sowie gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzungen bestehen muss (Schutzvorrichtung) zu halten (Absonderung).

Unter „Geflügel“ werden dabei nach Maßgabe des Artikels 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 Vögel, die zu folgendem Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden: Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, Wiederaufstockung von Wildbeständen, Zucht von Vögeln zu vorgenannten Zwecken. Hierbei handelt es sich insbesondere um **Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse**.

Bei den „in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln“ handelt es sich nach Artikel 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 um Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den bei Geflügel genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden. Hierunter fallen beispielsweise auch **Tauben**.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten ist im gesamten Gebiet des Kreises Pinneberg ab sofort verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 und 2 festgelegten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### **Begründung:**

Bei der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI), auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine hochansteckende, staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann, insofern schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Das Geflügelpestvirus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, sodass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim der Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virus-haltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder Schädlinge, aber auch durch das Virus ausscheidende Wildvögel, die nicht unbedingt selbst erkranken, übertragen werden. Die meisten Vogelarten gelten als sehr empfänglich für die Infektion, bei Wildvögeln treten Erkrankungen allerdings seltener auf.

Im Zeitraum von Oktober 2020 bis April 2021 erlebte Deutschland und Europa nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückgangs von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs 2021 erfolgten Nachweise an HPAI-Virus H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nordischen Ländern Europas. Nach Mitteilung des FLI wurden in der Zeit von September bis Mitte Oktober 2021 in Belgien, Frankreich, Polen, der Tschechischen Republik, dem Kosovo, Italien, Estland und der Ukraine HPAI-Virus H5-Ausbrüche bei Geflügel und gehaltenen Vögeln gemeldet. Dänemark, Finnland, Schweden, Estland und Serbien vermeldeten im gleichen Zeitraum darüber hinaus Fälle bei Wildvögeln. Zwischen dem 23.09.2021 und dem 12.10.2021 wurden allein in Finnland hunderte von verendeten Fasanen aufgefunden, bei denen der Geflügelpest-Virus nachgewiesen konnte.

Seit Mitte Oktober gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAI-Virus-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, aber auch in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern. In Mecklenburg-Vorpommern wurde am 21.10.2021 der Virus bei Störchen, Gänsen und weiteren gehaltenen Vögeln in einem Tierpark in Greifswald nachgewiesen. In Niedersachsen erfolgten von Oktober und bis

zum 08.11.2021 Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln in den Landkreisen Aurich (Lachmöwen und Greifvögel) und Harburg (Wildenten), Cuxhaven (Wildenten).

Von Mitte Oktober 2021 bis heute wurde allein in Schleswig-Holstein in 55 amtlichen Proben verendeter Wildvögel in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg und zuletzt auch im Kreis Plön das Virus der hochpathogenen aviären Influenza des Subtyps H5 durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) nachgewiesen. Bei den Vögeln handelt es sich überwiegend um verschiedenen Gänsearten (Nonnen-, Grau, Ringel, Brandgänse), Enten (Pfeif- und Stockenten), Möwenarten (Mantel-, Lach- und Silbermöwen) aber auch Regenpfeiferartige (Vögel), wie der Große Brachvogel und die Austernfischer, und Bussarde. Bereits am 23.10.2021 konnte im Kreis Dithmarschen in einem Gänsebestand der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza nach Untersuchungen des Landeslabors Schleswig-Holstein und anschließend des FLI festgestellt werden. Ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest in einer kleineren Geflügelhaltung im Kreis Steinburg, wurde nach Untersuchungen des Landeslabors und Friedrich-Loeffler-Instituts am 31.10.2021 amtlich festgestellt. Am 05.11.2021 wurden dann in einem Geflügelbetrieb in Bevern im Kreis Pinneberg nach auffälligen Tierverlusten im Gänsebestand Untersuchungen auf das aviäre Influenza-Virus bei den Tieren durchgeführt. Die entnommenen Proben wurden im Landeslabor in Neumünster untersucht und die aviäre hochpathogene Influenza des Subtyps H5 nachgewiesen. Das FLI bestätigte noch am selbigen Tag die Infektion der Tiere. Damit gilt der Ausbruch der Geflügelpest in dem Geflügelbestand im Kreis Pinneberg nach Maßgabe des Artikels 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 a der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 64), in der zzt. gültigen Fassung seit dem 06.11.2021 als amtlich festgestellt.

Aufgrund der Feststellung des aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei mehreren Wildvögeln in Deutschland ist belegt, dass der hochpathogene Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist daher sehr wahrscheinlich. Das FLI hat in seiner Risikobewertung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland vom 26.10.2021 das grundsätzliche Risiko der Einschleppung von Geflügelpest in deutsche (Haus-)Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln bundesweit als hoch eingeschätzt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Sofern eine weitere Ausbreitung des Virus vor allem in der Wildvogelpopulation erfolgt, empfiehlt das FLI in seiner Einschätzung insbesondere im Umfeld von Fundorten HPAI-Virus infizierter Tiere nach eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel sowie die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429. Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung und Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Maßnahmen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Grundsätzlich hat die zuständige Behörde nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens unter anderem die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Seuchenprofil, den betreffenden wildle-

benden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen. Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, ist gemäß Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) sicherzustellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird.

Die Anordnung der Aufstallung dient der Seuchenprävention und –bekämpfung gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. der Verordnung (EU) 2016/429. Die Aufstallung ist dabei eine geeignete Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in Geflügelhaltungen. Durch Isolierung und Kontaktverhinderung mit wild lebenden Tieren kann eine Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus auf andere empfängliche Vögel effektiv verhindert werden und somit gleichzeitig auch eine Ausbreitung des Seuchenerregers unterbunden werden.

Nach § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. In dieser Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, sowie das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln und der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen betroffenen Kreis ggf. angrenzt, zu berücksichtigen

Die Landrätin des Kreises Pinneberg, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen zuständige Behörde.

Nach Maßgabe der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI wird die Gefahr einer Einschleppung durch direkte und indirekte Kontakte zwischen infizierten Wildvögeln und Nutzgeflügel deutschlandweit als hoch bestätigt. Dies gilt insbesondere bei Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Sammelplätzen, wie sie auch im Kreis Pinneberg insbesondere im Bereich des Elbufers anzutreffen ist. Der Kreis Pinneberg gilt als Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel. Zudem gibt es im Kreisgebiet mit Krückau, Pinnau, Mühlenau, der Bilsbek und der Wedeler Au auch mehrere Flüsse und angrenzende Feuchtgebiete, die von Wildvögeln als Rastgebiete genutzt werden. Während des aktuellen Vogelzugs ist die Wildvogeldichte in diesem Gewässerbereich besonders hoch. Das aktuelle Geflügelpestgeschehen ist nachweislich allerdings nicht nur auf Gebiete beschränkt, in denen sich wildlebende Wasservögel sammeln und rasten, sondern es sind beispielsweise mit Möwen und Stockenten auch Wildvogelarten betroffen, die sich nicht nur unmittelbar am Wasser aufhalten. Im gesamten Kreisgebiet können diese Wildvögel auch außerhalb des Vogelzuges angetroffen werden. Das Vorkommen von HPAIV empfänglichen Wildvögeln ist daher im Kreis Pinneberg nicht nur auf die Küsten- und Ufergebiete beschränkt, sondern verteilt sich auch bis an die östliche Kreisgrenze ins Landesinnere hinein. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem im Freiland gehaltenen Gänsebestand auf dem Geflügelbetrieb in der Gemeinde Bevern ist nach fachlicher Einschätzung auf Einträge infizierter Wildvögel zurückzuführen. Das Vorkommen bestätigt, dass eine Einschleppung des aviären Influenzavirus über Wildvögel in Hausgeflügelbestände bzw. Bestände mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln nicht nur im Küstenbereich sondern auch weit bis ins Landesinnere des Kreises erfolgen können. Es steht daher auch weiterhin zu befürchten, dass es im gesamten Kreisgebiet zu Einschleppungen in Hausgeflügelbestände durch aasfressende sowie infizierte aber noch nicht erkrankte bzw. erkrankte Wildvögel kommen könnte.

Durch die Geflügeldichte im Kreisgebiet mit zum Teil größeren Tierbeständen ist das Risiko eines großen wirtschaftlichen Schadens durch einen Hausgeflügelausbruch gegeben. Obwohl im Kreis Pinneberg derzeit noch kein verendeter Wildvogel mit HPAIV aufgefunden wurde, ist das Risiko einer Verbreitung des Virus als sehr hoch einzustufen. Der Ausbruch der Geflügelpest auf dem Geflügelbetrieb in

Bevern im Kreisgebiet ist ebenfalls auf eine Einschleppung zurückzuführen. Die mehrfachen Nachweise des HPAI-Virus bei verendeten Wildvögeln in den umliegenden Kreisen Steinburg und Dithmarschen sowie dem Nachbar-Bundesland Niedersachsen auf der gegenüberliegenden Elbseite lassen auch eine Weiterverbreitung in das Kreisgebiet hinein erwarten.

Ferner können weitere Tatsachen berücksichtigt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Bei der in der Wildvogelpopulation festgestellten aviären Influenza des Subtyps H5 handelt es sich, wie oben bereits erläutert, um eine hochansteckende Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien zur Folge haben kann. Aufgrund der Risikobewertung des FLI wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich zu begegnen, ist es erforderlich Kontakte in jedweder Form zu minimieren. Bei Geflügel in Freilandhaltung wird das Expositionsrisiko dabei deutlich höher eingeschätzt, als bei Betrieben mit Stallhaltung. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien, wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. über Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu im Auslauf gehaltenes Geflügel mit Influenzaviren infizieren. Die unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen sind geeignet, den Zweck der Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit dem Erreger zu erreichen bzw. das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft der betroffenen Region entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Nach Durchführung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist aufgrund der Risikoeinschätzung des FLI, der örtlichen Gegebenheiten, der aktuellen Wildvogeldichte sowie des Spektrums betroffener Wildvogelarten mit erweitertem Verbreitungsgebiet außerhalb von Gewässerzonen bis ins Landesinnere hinein sowie der Geflügeldichte im Kreisgebiet zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzuordnen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art, z. B. Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh, von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten, wie z. B. von Tauben zu verbieten. Das Verbot derartiger Veranstaltungen ergibt sich aus § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung.

Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermindert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhal-

ter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters hier zurückstehen.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil es sich bei der Geflügelpest um eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch in Nutzgeflügelbeständen mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor Einschleppung und Verschleppung der Seuche und den tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung in Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es kann nicht mit den notwendigen und wirksamen Bekämpfungsmaßnahmen abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem persönlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuell eingelegten Rechtsbehelfs.

#### **Bekanntgabe:**

Gemäß § 110 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVObI. S. 243, 534) in der derzeit geltenden Fassung kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Allgemeinverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

#### **Verzicht auf Anhörung:**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz verzichtet.

#### **Einsichtnahme:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg ([www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg – Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht – Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn eingesehen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Besonderheiten hinsichtlich des Dienstbetriebes der Kreisverwaltung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 hingewiesen. Das Betreten des Kreishauses und der Außenstellen der Kreisverwaltung ist nur bei vorheriger Terminvereinbarung und mit angelegter Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,-- Euro geahndet werden.

Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Alle Tierhalter\*innen von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln, die noch nicht beim Veterinäramt des Kreises Pinneberg mit einer Registriernummer gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung registriert sind, haben dies unverzüglich nachzuholen und ihre Haltung unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standortes anzuzeigen. Für die Tierbestandsanzeige steht Ihnen auf der Internetseite des Kreises Pinneberg unter [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de) hierzu auch ein Onlineformular zur Verfügung.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: [vetamt@kreis-pinneberg.de](mailto:vetamt@kreis-pinneberg.de)

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [info@kreis-pinneberg.de-mail.de](mailto:info@kreis-pinneberg.de-mail.de)

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu stellen.

Elmshorn, den 10.11.2021

Kreis Pinneberg

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

gez. Dr. Jens Meyer

Amtstierarzt